

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **Grunderwerbsteuer: Was gilt bei Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs?**  
Urteil vom 14.01.2026, Az: II R 24/23
2. **Grunderwerbsteuer: Fällt der Erwerb eines Anteils einer Personengesellschaft durch den Treugeber vom Treuhänder unter das GrEStG?**  
Urteil vom 05.11.2025, Az: II R 9/23
3. **Einkommensteuer: Keine Bauabzugsteuer bei der Verkabelung von Fertigungsstraßen in Werkhallen der Automobilindustrie**  
Urteil vom 11.12.2025, Az: III R 44/22
4. **Einkommensteuer: Zur Rückstellungsbildung im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell**  
Urteil vom 05.02.2026, Az: IV R 11/24
5. **Gewerbsteuer: Gewerbesteuerliche Kürzung auch beim Betrieb von gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr?**  
Urteil vom 12.02.2026, Az: IV R 30/23
6. **Abgabenordnung: Die Steuerfestsetzung bei Verstoß gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung**  
Urteil vom 20.11.2025, Az: V R 27/23
7. **Zollrecht EuGH-Vorlage zu Antidumpingzoll für Verbindungselemente aus Stahl**  
Beschluss vom 18.11.2025, Az: VII R 16/23

### **Urteile und Beschlüsse:**

1. **Grunderwerbsteuer: Was gilt bei Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs?**  
Urteil vom 14.01.2026, Az: II R 24/23
  1. Die Rückgängigmachung eines Grundstückskaufvertrags nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 des Grunderwerbsteuergesetzes setzt voraus, dass der Anspruch des Erwerbers auf Übereignung des Grundstücks durch Aufhebung des Vertrags zivilrechtlich wirksam beseitigt wird.
  2. Haben mehrere Erwerber ein Grundstück zu Miteigentum gekauft, kann das Ausscheiden nur eines Erwerbers aus dem Kaufvertrag ihren gemeinschaftlichen Anspruch auf Übereignung des Grundstücks nicht wirksam beseitigen.
2. **Grunderwerbsteuer: Fällt der Erwerb eines Anteils einer Personengesellschaft durch den Treugeber vom Treuhänder unter das GrEStG?**  
Urteil vom 05.11.2025, Az: II R 9/23

1. Der Erwerb einer unmittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft durch den Treugeber vom Treuhänder erfüllt --unter den weiteren Voraussetzungen der Norm-- den Tatbestand des § 1 Abs. 2a Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) .

2. Die Steuerbefreiung des § 6 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 GrEStG ist nicht entsprechend anwendbar.

### **3. Einkommensteuer: Keine Bauabzugsteuer bei der Verkabelung von Fertigungsstraßen in Werkhallen der Automobilindustrie**

Urteil vom 11.12.2025, Az: III R 44/22

1. Begriffsnotwendig für das Vorliegen einer Bauleistung und eines Bauwerks gemäß der normspezifisch weit auszulegenden Legaldefinition des § 48 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist ein Bezug zum Baugewerbe (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 07.11.2019 - I R 46/17 , BFHE 267, 323, BStBl II 2020, 552).

2. Bei der tatrichterlichen Gesamtwürdigung, ob ein Objekt als Bauwerk zu qualifizieren ist, hat das Finanzgericht sämtliche Einzelfallumstände in den Blick zu nehmen.

3. Verkabelungsarbeiten und die Montage von Kabelrinnen für in Werkhallen errichtete Fertigungsstraßen der Automobilindustrie sind nicht auf ein Bauwerk bezogen und deshalb keine Bauleistung im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 3 EStG .

### **4. Einkommensteuer: Zur Rückstellungsbildung im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell**

Urteil vom 05.02.2026, Az: IV R 11/24

1. Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell kann die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Betracht kommen. Dies gilt auch für die Aufwendungen für die Arbeitnehmer, mit denen das Unternehmen am betreffenden Bilanzstichtag zwar noch keine gesonderte Freistellungsvereinbarung getroffen hat und die sich noch nicht in der Freistellungsphase befunden haben, die nach dem Anstellungsvertrag aber bereits einen entsprechenden Anspruch haben.

2. Wird mit der während der Freistellung zu zahlenden Vergütung die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der gesamten Beschäftigungsdauer abgegolten, ist die Höhe der Rückstellungen nicht dergestalt zu bestimmen, dass sich die jeweiligen Rückstellungsbeträge für die betroffenen Arbeitnehmer beginnend mit dem Zeitpunkt der zivilrechtlichen Entstehung des Anspruchs auf spätere Freistellung bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung in zeitanteilig gleichen Raten aufbauen. Vielmehr ist der voraussichtliche Erfüllungsbetrag auf den Zeitraum zu verteilen, der mit Aufnahme des Dienstverhältnisses beginnt.

3. Betrifft ein Zwischenurteil mehrere voneinander getrennte Streitpunkte, so kann das Revisionsgericht, wenn die Revision nur in Bezug auf einen Streitpunkt begründet ist, den Urteilsspruch aufheben und das Zwischenurteil im Übrigen durch Zurückweisung der Revision bestätigen (Bestätigung der Rechtsprechung).

**5. Gewerbesteuer: Gewerbesteuerliche Kürzung auch beim Betrieb von gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr?**

Urteil vom 12.02.2026, Az: IV R 30/23

1. § 9 Nr. 3 Satz 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) gelangt auch insoweit zur Anwendung, als Unternehmen Erträge aus im Wege der Reise- oder Slotcharter eingecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielen.

2. Die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 3 Satz 2 ff. GewStG stellt keine verbotene Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar.

**6. Abgabenordnung: Die Steuerfestsetzung bei Verstoß gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung**

Urteil vom 20.11.2025, Az: V R 27/23

Wird die Satzung nachträglich so geändert, dass sie gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung des § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 AO und § 61 Abs. 1 AO verstößt und besteht dieser Verstoß über ein Jahr fort, rechtfertigt dies auch dann keine von der Versagung der Steuerbefreiung abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen im Sinne des § 163 Abs. 1 Satz 1 AO, wenn es tatsächlich nicht zu einer schädlichen Mittelverwendung gekommen ist.

**7. Zollrecht EuGH-Vorlage zu Antidumpingzoll für Verbindungselemente aus Stahl**

Beschluss vom 18.11.2025, Az: VII R 16/23

1. Kann die Pos. 7307 der Kombinierten Nomenklatur in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2014 dahingehend ausgelegt werden, dass dort auch Verbindungselemente aus Stahl (bestehend aus einem Stutzen mit gedrehten Rillen und einer Hülse) eingereiht werden können, mit denen ein flexibler ...pumpenschlauch mit einer ...pumpe oder mit weiteren ...pumpenschläuchen verbunden werden kann, die sich aber nicht zur Verbindung von Stahlrohren eignen?

2. Wenn die erste Frage bejaht wird: Unterliegen Waren, wie sie in der ersten Vorlagefrage beschrieben sind, einem Antidumpingzoll nach der Verordnung (EG) Nr. 803/2009?